

# Verein zur Erhaltung von Baudenkmalen in Wrisbergholzen e.V.

## SATZUNG

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Erhaltung von Baudenkmalen in Wrisbergholzen e.V.“. Er ist in das Vereinsregister Registerabteilung Alfeld beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nr. 110123 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wrisbergholzen, ehemaliges Manufakturgebäude, Am Schlosspark 9, 31079 Sibbesse OT Wrisbergholzen. Er wurde am 11.02.1984 gegründet.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist es, die Erhaltung von Baudenkmalen insbesondere im Raum Wrisbergholzen zu fördern. Für diesen Zweck sollen die Eigentümer von Baudenkmalen und wertvoller Bausubstanz über die Maßnahmen zur Erhaltung der Bauten beraten, leerstehende Gebäude einer sinnvollen Nutzung zugeführt und bauliche Unterhaltung angestrebt werden. Zu einer sinnvollen Nutzung gehören auch kulturelle Veranstaltungen. Ziel des Vereins ist es weiterhin, eigene wissenschaftliche Forschungen zur Orts-, Bau- und Kunstgeschichte des Raumes zu betreiben und die Forschungsarbeiten Dritter zu unterstützen. Die Ergebnisse sollen publiziert werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 52.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge**

1. Jede natürliche Person kann ordentliches Mitglied werden.
2. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt durch den Vorstand.
3. Ordentliche Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag, der zu Beginn des Kalenderjahres zugunsten des Vereinskontos eingezogen wird.
4. Ordentliche Mitglieder haben alle Mitgliederrechte und -pflichten.
5. Natürliche und juristische Personen können Fördermitglied werden.
6. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Fördermitglieder.
7. Fördermitglieder haben alle Mitgliederrechte mit Ausnahme des Stimmrechts auf Mitgliederversammlungen.
8. Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Förderbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Betrag wird zu Beginn des Kalenderjahres zugunsten des Vereinskontos eingezogen. Ein darüber hinausgehender Förderbeitrag kann davon unabhängig vom Fördermitglied nach eigenem Ermessen und Turnus geleistet werden.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds.
- durch Austritt.
- durch Ausschluss aus dem Verein.
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, den Vereinsfrieden stört oder eine Straftat begangen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des/der Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

4. Der Ausschluss erfolgt unmittelbar. Der Restbetrag des Mitgliedsbeitrags wird nicht zurückgezahlt. Werkzeuge, Schlüssel usw. müssen zurückgegeben werden.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden;
- dem/der 2. Vorsitzenden;
- dem Kassenwart/ der Kassenwartin.

2. Der Vorstand ist ermächtigt zur Vertretung des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt die Vertretungsregel nur dann, wenn der/die 1. Vorsitzende bzw. der/die 1. und 2. Vorsitzende verhindert sind.

3. Bei Bedarf können Beiräte dem Vorstand zugeordnet werden. Darüber entscheidet der Vorstand.

4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

5. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom/von der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Aufstellung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

8. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden.

9. Der Vorstand entscheidet einstimmig.

10. Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende.

11. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

### **1. Aufgaben**

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands;
  - Entlastung des Vorstands;
  - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
  - Beschlussfassung über Projekte;
  - Beschlussfassung über Finanzierungen;
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
3. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
4. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt wurden.
5. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
6. Eine Versammlung kann beantragt werden, wenn 25 % der Mitglieder dies fordern.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden geleitet, bzw. dem/der Kassenwart/in. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter/eine Leiterin.
8. Die Versammlungsleitung bestimmt ein Mitglied für die Protokollführung.
9. Die Art der Abstimmung bestimmt die Leitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eine Person der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
10. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Leitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
11. Die Beschlussfähigkeit der Versammlung ist gegeben, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind.
12. Ist die Zahl bei der ersten angesetzten Versammlung nicht erreicht, so kann der/die Vorsitzende des Vorstands bzw. die Versammlungsleitung eine neue Mitgliederversammlung in unmittelbarem zeitlichem Anschluss einberufen, sofern hierauf vorher in der Einladung hingewiesen wurde. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Die Vollmachten behalten für diese Folgeversammlung ihre Gültigkeit.
13. Beschlüsse auch Wahlen werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst.
14. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
15. Der Auflösung des Vereins müssen 2/3 der ordentlichen Mitglieder zustimmen.
16. Zukünftig kann der Vorstand nach eigenem einstimmigem Beschluss auch Online-Versammlungen, Online-Abstimmungen und Telefonkonferenzen einberufen bzw. veranlassen. Für Onlineversammlungen gelten die selben Regeln wie für die Präsenzversammlung. Bei Online Abstimmungen gelten die gleichen Beschlussregeln wie bei Präsenzveranstaltungen.
17. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter/von der jeweiligen Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der

Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **2. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die o.g. Verfahrensregeln aus den Abschnitten § 7, 1 und 2. entsprechend.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen gemeinnützigen Verein, den die Mitglieder bestimmen.
4. Die Auswahl bedarf der Zustimmung des Finanzamtes.

## **§ 9 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet bzw. gespeichert. Dazu gehören Namen, Anschriften, Telefonnummern, E-Mail Adressen und Bankverbindungen für die Einzugsermächtigungen der Mitgliedsbeiträge.
2. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zu Vereinszwecken verwendet.
3. Mitglieder haben die Pflicht, Veränderungen ihrer Daten dem Vorstand mitzuteilen.
4. Dem Vorstand obliegt die Pflicht, die Daten ständig zu aktualisieren.

## **Inkrafttreten**

Am 08. Oktober 2022 verabschiedete die Mitgliederversammlung diese vollständige Neufassung der Satzung.

1. Vorsitzender \_\_\_\_\_
2. Vorsitzender \_\_\_\_\_
- Kassenwartin \_\_\_\_\_